

BERICHT

über die

Prüfung des Einziehungsplans zur
Einziehung von Partizipationskapital der

Erste Group Bank AG

sowie über die Prüfung der

Angemessenheit des Barabfindungsangebotes

an die Inhaber der

abfindungsgegenständlichen Partizipations-scheine
gemäß § 102a Abs 4 BWG iVm § 2 Abs 3 UmwG

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Auftrag und Auftragsdurchführung	2
II. Abfindungsgegenständliches Partizipationskapital	4
III. Prüfung des Einziehungsplans	6
IV. Prüfung der Angemessenheit des Barabfindungsangebotes	9
V. Abschließende Erklärung	14

ANLAGEN

- I. Bericht des Vorstands zur Einziehung von Partizipationskapital der Erste Group Bank gemäß § 102a BWG vom 19. Juni 2013
- II. Einziehungsplan zur Einziehung von Partizipationskapital der Erste Group Bank AG gemäß § 102a BWG (Notariatsakt vom 19. Juni 2013)
- III. Bedingungen der auf Inhaber lautenden bis zu EUR 2.700.000.000 Partizipationsschein-Emission 2009 der Erste Group Bank AG – ISIN AT0000A0D4T3
- IV. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

1. An das
Handelsgericht Wien
Firmenbuch

Marxergasse 1a
1030 Wien

zu FN 33209 m Erste Group Bank AG

2. An den Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG
3. An den Vorstand der Erste Group Bank AG

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

- Tz 1 Das Handelsgericht Wien hat uns mit Beschluss vom 11. Juli 2011 sowie mit dem darauf referenzierenden Beschluss vom 10. Juni 2013 zum Prüfer für die Einziehung des Partizipationskapitals der Erste Group Bank AG (idF kurz „Erste Group“) mit dem Sitz in Wien gemäß § 102a Abs 4 BWG iVm § 2 Abs 3 UmwG bestellt. Wir haben diesen Auftrag angenommen und den vom Vorstand der Erste Group erstellten Einziehungsplan (vgl. Anlage II) sowie das darin enthaltene Barabfindungsangebot an die Inhaber der abfindungsgegenständlichen Partizipationsscheine einer Prüfung gemäß § 102a BWG iVm § 2 Abs 3 UmwG iVm §§ 220ff AktG unterzogen. Für die ordnungsgemäße Durchführung dieses Auftrages durch unsere Gesellschaft zeichnet unser Geschäftsführer Herr Mag. Thomas Becker, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.
- Tz 2 Der Umfang der Prüfung erstreckt sich namentlich darauf, ob
- die Angaben des Vorstandes im Einziehungsplan unter analoger Anwendung der Bestimmungen des § 102a Abs 4 BWG iVm § 2 Abs 3 Z 2 UmwG (analog) iVm § 220 Abs 2 Z 1 bis 7 AktG (analog) richtig und vollständig sind und ob
 - das an die Inhaber der abfindungsgegenständlichen Partizipationsscheine gerichtete Barabfindungsangebot angemessen ist. Der Prüfer hat die Angemessenheit der Barabfindung zu erläutern und auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung hinzuweisen (§ 2 Abs 3 Z 3 UmwG).
- Tz 3 Für die Durchführung unseres Auftrages gelten – auch im Verhältnis zu Dritten – die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen und mit der Erste Group vereinbarten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ vom 8. März 2000 in der Fassung vom 21. Februar 2011 (vgl. Anlage IV).

Tz 4 Für die **Prüfung des Einziehungsplanes** standen uns im Wesentlichen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Tagesordnung und Abstimmverhalten der außerordentlichen Hauptversammlung der Erste Group vom 2. Dezember 2008
- Grundsatzvereinbarung zwischen Republik Österreich (Bundesministerium für Finanzen) und Erste Group vom 26. Februar 2009
- Tagesordnung und Abstimmverhalten der 17. ordentlichen Hauptversammlung der Erste Group vom 12. Mai 2010
- Satzung der Erste Group in der Fassung des Beschlusses der Hauptversammlung vom 15. Mai 2012
- Grundsatzbeschluss des Vorstandes der Erste Group vom 18. Juni 2013
- Grundsatzbeschluss des Aufsichtsrates der Erste Group vom 24. Juni 2013 (im Umlaufwege)
- Einziehungsplan zur Einziehung von Partizipationskapital der Erste Group gemäß § 102a BWG (Notariatsakt vom 19. Juni 2013)
- Bericht des Vorstands zur Einziehung von Partizipationskapital der Erste Group Bank gemäß § 102a BWG vom 19. Juni 2013

Tz 5 Für die **Prüfung der Angemessenheit des Barabfindungsangebotes** standen uns im Wesentlichen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bedingungen der auf Inhaber lautenden bis zu EUR 2.700.000.000 Partizipationsschein-Emission 2009 der Erste Group
- Jahresabschlüsse der Erste Group für die Geschäftsjahre 2009 bis 2012
- Stille Reserven-Meldung der Erste Group zum Ende der Geschäftsjahre 2009 und 2012
- Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2012 der fünf größten Beteiligungen der Erste Group
- Budget 2013 der fünf größten Beteiligungen der Erste Group
- Mittelfristplanung der fünf größten Beteiligungen der Erste Group für die Jahre 2013 bis 2017
- diverse Veröffentlichungen der Erste Group betreffend Partizipationskapital

Tz 6 Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir gemäß § 102a Abs 4 BWG iVm § 220b Abs 4 AktG den nachstehend gesetzlich erforderlichen Bericht.

II. Abfindungsgegenständliches Partizipationskapital

Tz 7 In der außerordentlichen Hauptversammlung der Erste Group vom 2. Dezember 2008 wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Partizipationskapital gemäß § 23 Abs 4 BWG ohne Dividendennachzahlungsverpflichtung im Gesamtbetrag von bis zu EUR 2.700.000.000 durch Ausgabe von Partizipationsscheinen unter Wahrung der Bezugsrechte der Aktionäre aufzunehmen.

Die Republik Österreich vertreten durch das Bundesministerium für Finanzen hat am 10. März 2009 eine erste Tranche im Nominale von EUR 1.000.000.000 auf der Grundlage des Finanzstabilitätsgesetzes und der zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der Erste Group am 26. Februar 2009 abgeschlossenen Grundsatzvereinbarung gezeichnet.

Eine zweite Tranche wurde am 13. Mai 2009 in Höhe von EUR 539.744.000 von Privatanlegern auf Basis eines Angebots an Aktionäre der Erste Group und eines öffentlichen Angebots in Österreich, Deutschland, Tschechien, Rumänien und der Slowakei gezeichnet.

Ebenfalls am 13. Mai 2009 zeichnete die Republik Österreich die dritte Tranche in Höhe von EUR 224.000.000 auf der Grundlage des Finanzstabilitätsgesetzes.

Sämtlichen Tranchen liegen die gleichen Bedingungen zugrunde.

Tz 8 Mit Beschluss der Hauptversammlung der Erste Group vom 12. Mai 2010 wurde der Vorstand gemäß § 102a Abs 2 2. Satz BWG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesamte Partizipationskapital oder einzelne Tranchen daraus unter Gewährleistung der Gleichbehandlung der Berechtigten einzuziehen. Diese Ermächtigung wurde in Punkt 8.4 der Satzung der Erste Group wie folgt aufgenommen:

„Der Vorstand ist ermächtigt, bis 12.5.2015 das gesamte Partizipationskapital oder das Partizipationskapital einzelner bereits bei der Emission unterschiedener Tranchen – wenn die Gleichbehandlung der Berechtigten aus Partizipationskapital gewährleistet ist jeweils auch in Teilen – mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen.“

In Ausübung dieser Satzungsermächtigung hat der Vorstand der Erste Group am 18. Juni 2013 einen Grundsatzbeschluss zur Einziehung des gesamten Partizipationskapitals gefasst. In Ausführung dieses Grundsatzbeschlusses hat der Vorstand einen Einziehungsplan sowie einen Bericht über die Einziehung des Partizipationskapitals in sinngemäßer Anwendung des § 220a AktG erstellt.

Der Aufsichtsrat der Erste Group hat mit Grundsatzbeschluss vom 24. Juni 2013 im Umlaufwege den Grundsatzbeschluss des Vorstands genehmigt.

Von der Einziehung und dem damit verbundenen Angebot auf Barabfindung ist demnach das gesamte ausstehende Partizipationskapital der Erste Group im Nominale von EUR 1.763.744.000 betroffen. Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass für Partizipationskapital, welches von der Erste Group selbst gehalten wird, keine Barabfindung zusteht. Die Partizipationsscheine notieren nicht an einer Börse oder an einem Multilateralen Handelssystem (MTF), wodurch die Voraussetzungen gemäß § 102a Abs 3 erster Satz BWG nicht erfüllt sind und folglich dem Barabfindungsangebot kein verpflichtendes Angebot auf Umtausch in Aktien im Sinne des § 102 BWG voranzugehen hat.

III. Prüfung des Einziehungsplans

Tz 9 Der Vorstand hat mit Notariatsakt vom 19. Juni 2013 den Einziehungsplan zur Einziehung von Partizipationskapital der Erste Group Bank AG gemäß § 102a BWG aufgestellt.

Tz 10 Die Angaben im Einziehungsplan zur Einziehung des abfindungsgegenständlichen Partizipationskapitals sind in analoger Anwendung des § 2 Abs 3 UmwG iVm § 220b AktG einer Prüfung zu unterziehen. Die gesetzlich geforderten Angaben finden sich in § 2 Abs 3 Z 2 UmwG iVm § 220 Abs 2 Z 1 bis 7 AktG. Die genannten Anforderungen sind im Einziehungsplan wie folgt behandelt:

1. Firma und Sitz der Gesellschaft, welche die Einziehung des Partizipationskapitals gemäß § 102a BWG durchführt (**§ 220 Abs 2 Z 1 AktG**):

Punkt 1.6¹: *„Die Erste Group Bank AG ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs 1 BWG.“*

2. Beschreibung des Umfanges des gemäß § 102a BWG einzuziehenden Partizipationskapitals, auf welches sich das im Einziehungsplan angeführte Barabfindungsangebot bezieht (**§ 220 Abs 2 Z 2 AktG** sinngemäß):

Punkt 2.1: *„Die Einziehung nach § 102a BWG soll auf der Grundlage des mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers versehenen Jahresabschlusses der Gesellschaft zum 31.12.2012 als Schlussbilanz das gesamte Erste Partizipationskapital in der Höhe von insgesamt EUR 1.763.744.000, sohin insgesamt 1.763.744 Partizipationsscheine im Nominale von jeweils EUR 1.000 gemäß den Erste PS Bedingungen, ausgegeben in drei Tranchen, umfassen.“*

3. Höhe der baren Abfindung für das abfindungsgegenständliche Partizipationskapital (**§ 220 Abs 2 Z 3 AktG** (sinngemäß) iVm **§ 2 Abs 3 Z 2 UmwG**):

Punkt 3.1: *„Im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen wird dem Berechtigten aus Partizipationskapital eine angemessene Barabfindung gewährt. Im vorliegenden Fall haben die Erste Group Bank AG als einziehende Gesellschaft und die Inhaber der Erste Partizipationsscheine als Berechtigte aus Partizipationskapital in § 6 Abs (2) der*

¹ Anmerkung: Die Verweise betreffen die entsprechenden Passagen des Einziehungsplans

PS Bedingungen für den Einziehungsfall bereits vorab einen Einziehungspreis von 100 % des Nennwertes und damit EUR 1.000 je Partizipationsschein festgelegt. Gemäß dieser Vereinbarung wird daher als angemessene Barabfindung iSd § 102a Abs 4 BWG für das einzuziehende Partizipationskapital eine Barabfindung von EUR 1.000 je Erste Partizipationsschein festgesetzt. Festgehalten wird, dass der Gesellschaft aus eigenen Erste Partizipationsscheinen keine Barabfindung zusteht.“

4. Angaben in sinngemäßer Anwendung des **§ 220 Abs 2 Z 4 AktG** (Zeitpunkt, von dem an die gewährten Aktien einen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn gewähren, sowie alle Besonderheiten in Bezug auf diese Ansprüche) können aufgrund des Barabfindungsangebotes entfallen.
5. Stichtag, zu welchem das abfindungsgegenständliche Partizipationskapital als eingezogen gilt (**§ 220 Abs 2 Z 5 AktG** sinngemäß):
Punkt 3.3: *„Mit Bekanntmachung des Vorstandes- und Aufsichtsratsbeschluss über die Einziehung, voraussichtlich am 07.08.2013, ist das gesamte Erste Partizipationskapital gemäß § 102a Abs 5 BWG eingezogen. Damit steht den Inhabern der Partizipationsscheine ausschließlich das Recht auf Barabfindung zu (§ 102a Abs 5 BWG).“*
6. Rechte, welche die einziehende Gesellschaft einzelnen Aktionären sowie den Inhabern von Vorzugsaktien, Schuldverschreibungen und Genussrechten gewährt, oder die für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen (**§ 220 Abs 1 Z 6 AktG**):
Punkt 5. *„Sonderrechte oder andere Rechte iSv § 220 Abs 2 Z 6 AktG werden weder Aktionären noch Inhabern von Schuldverschreibungen und Genussrechten gewährt. Maßnahmen iSv § 220 Abs 2 Z 6 iVm § 226 Abs 3 AktG werden nicht gesetzt.“*
7. Jeden besonderen Vorteil, der einem Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats, einem Abschlussprüfer der einziehenden Gesellschaft oder einem Einziehungsprüfer gewährt wird (**§ 220 Abs 2 Z 7 AktG**):
Punkte 6.1 und 6.2: *„Es wird weder den Mitgliedern des Vorstandes der Erste Group Bank, noch den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Erste Group Bank, noch einem Abschluss-, Bank-, Einziehungs- oder sonstigem Prüfer der Erste Group Bank, noch einer an der Einziehung beteiligten Gesellschaft ein besonderer Vorteil gemäß § 220 Abs 2 Z 7 AktG gewährt. Das dem Einziehungsprüfer zu gewährende, angemessene Honorar für die Einziehungsprüfung nach § 220b AktG (sinngemäß) ist kein besonderer Vorteil iSd § 220 Abs 2 Z 7 AktG.“*

Tz 11 Als Ergebnis unserer Prüfung des Einziehungsplans iSd § 220b Abs 1 AktG kommen wir zu dem Schluss, dass die Angaben im Einziehungsplan zur Einziehung des abfindungsgegenständlichen Partizipationskapitals den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

IV. Prüfung der Angemessenheit des Barabfindungsangebotes

- Tz 12 Gemäß § 102a Abs 4 BWG iVm § 2 Abs 3 Z 3 UmwG umfasst die Einziehungsprüfung auch eine Erklärung, ob das im Einziehungsplan enthaltene Barabfindungsangebot angemessen ist, wobei auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung hinzuweisen ist.
- Tz 13 Wie im Punkt 3.1 des Einziehungsplans ausgeführt, haben die Erste Group als Emittent der Partizipationsscheine und die Inhaber als Berechtigte aus dem Partizipationskapital in § 6 Abs (2) der zugrundeliegenden Bedingungen für den Einziehungsfall bereits bei Ausgabe der Partizipationsscheine einen Einziehungspreis von 100 % des Nennwertes und damit EUR 1.000 je Partizipationsschein vereinbart. Dies ergibt sich für die Republik Österreich als Investor der Tranchen I und III (Nominale EUR 1.224.000.000) aus dem am 9. März 2009 unterfertigten Zeichnungsvertrag betreffend Partizipationsscheine der Erste Group, dem als Anlage 1 die Partizipationsscheinbedingungen beigelegt sind. Für die privaten Investoren der Tranche II (Nominale EUR 539.744.000) wurde am 9. April 2009 ein seitens der Finanzmarktaufsicht gebilligtes Prospekt für die Zeichnung von bis zu EUR 2.700.000.000 Partizipationsscheine in Form von Bezugsrechten und von bis zu EUR 1.700.000.000 als öffentliches Zeichnungsangebot erstellt. Die inhaltlich zur Anlage 1 des obigen Zeichnungsvertrags identen Bedingungen der auf Inhaber lautenden bis zu EUR 2.700.000.000 Partizipationsschein-Emission 2009 der Erste Group sind integrierter Bestandteil dieses Prospekts. § 6 Abs (2) der Partizipationsscheinbedingungen lautet wie folgt: *„Rückzahlung. Die Emittentin kann die Partizipationsscheine unter Wahrung der zum jeweiligen Rückzahlungszeitpunkt anwendbaren gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit (soweit gesetzlich zulässig, auch in Tranchen oder durch andere Merkmale bestimmte Teile des Partizipationskapitals unter jeweiliger Wahrung der Gleichbehandlung der Partizipanten) vor Ende der Unternehmensdauer zurückzahlen. Die Rückzahlung ist ausgeschlossen, wenn der Rückzahlungsbetrag unter 100 % des Nennbetrags sinken würde. Bis (einschließlich) zum zehnten vollen Geschäftsjahr der Emittentin nach Begebung des Partizipationskapitals beträgt der Rückzahlungsbetrag 100 % des Nennwertes, danach 150 % des Nennwertes, sofern entsprechende Deckung in der Steigerung des Unternehmenswertes gegeben ist. Der Rückzahlungsbetrag erhöht sich um jene Prozentpunkte, um die die zugesagte Dividende unterschritten wurde, sofern ausschüttungsfähige Jahresgewinne thesauriert wurden und hierfür keine gesetzliche Verpflichtung oder aufsichtsbehördliche Anordnung bestanden hat.“*

- Tz 14 Der Einziehungsplan sieht in Punkt 3.3 vor, dass mit Bekanntmachung des Vorstands- und Aufsichtsratsbeschluss über die Einziehung das gesamte Partizipationskapital als eingezogen gilt. Die Veröffentlichung ist mit 7. August 2013 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung geplant. Da der geplante Rückzahlungstermin innerhalb der ersten zehn vollen Geschäftsjahre nach Begebung des Partizipationskapitals liegt, gilt diesbezüglich der Rückzahlungsbetrag mit 100 % des Nennwertes als vereinbart. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die Hauptversammlung der Erste Group für die zugrundeliegenden Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre 2009 bis 2012 zum Tagesordnungspunkt „Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns“ durchgehend die vollumfängliche Bedienung der Dividende auf die Partizipationsscheine in Höhe von 8 % auf das Nominale beschlossen hat. Eine Erhöhung des Barabfindungsbetrages aus dem Titel „Unterschreitung der zugesagten Dividende“ findet daher keine Anwendung.
- Tz 15 Eine Rückzahlung ist entsprechend den Bedingungen ausgeschlossen, wenn der angemessene Rückzahlungsbetrag unter 100 % des Nominales sinken würde. Die folgenden Ausführungen beschäftigen sich mit der Frage, ob eine derartige Reduktion des Barabfindungsbetrages angemessen wäre.
- Tz 16 Zunächst ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 102a Abs 7 BWG als erfüllt anzusehen sind. Demnach ist das Partizipationskapital zu Lasten des aus der Jahresbilanz sich ergebenden Bilanzgewinnes oder einer freien Rücklage einzuziehen. Punkt 3.5 des Einziehungsplans hält diesbezüglich fest, dass das Partizipationskapital zu Lasten einer im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2012 ausgewiesenen freien Rücklage eingezogen wird. Der vom Sparkassen-Prüfungsverband (Prüfungsstelle) und Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. am 9. April 2013 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 der Erste Group weist unter den Kapitalrücklagen (nicht gebundenen) einen Betrag von EUR 260.000.000,- und unter den Gewinnrücklagen (andere Rücklagen) einen Betrag von EUR 1.693.085.409,27 aus. Damit stehen insgesamt EUR 1.953.085.409,27 an freien Rücklagen zur Verfügung. Bei einem Rückzahlungsbetrag von EUR 1.763.744.000,- verbleiben nach Einziehung des Partizipationskapitals EUR 189.341.409,27 an freien Rücklagen. Hinsichtlich der Einhaltung des § 102a Abs 7 BWG ist keine Reduzierung des Rückzahlungsbetrages unter 100 % des Nominales erforderlich.

- Tz 17 Weiters ist die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung des § 23 Abs 4 Z 4 BWG zu prüfen, wonach Partizipationskapital wie Aktienkapital bis zur vollen Höhe am Verlust teilnimmt. Diesbezüglich wird auf die erwirtschafteten Jahresergebnisse der Geschäftsjahre 2009 bis 2012 abgestellt, das folgende Bild zeigen:

in T€	2009	2010	2011	2012
Jahresergebnis vor Rücklagen	515.380	1.093.994	138.284	379.042

- Tz 18 Die Erste Group erwirtschaftete in den Geschäftsjahren 2009 bis 2012 durchgehend positive Jahresergebnisse. In den darauffolgenden Hauptversammlungen wurde im Rahmen der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes jährlich die vollumfängliche Bedienung der Dividende auf das Partizipationskapital (rd EUR 141.000.000,00) beschlossen (vgl. Tz 14). Mit Ausnahme des Jahres 2011 kam es darüber hinaus zu einer Beschlussfassung über Dividendenzahlungen auf das Aktiengrundkapital. Mangels Erwirtschaftung eines kumulativen Nettoverlustes im angeführten Beobachtungszeitraum zwischen 31. Dezember 2008 und 31. Dezember 2012 ergeben sich keine Anhaltspunkte für das Erfordernis einer entsprechenden Zuteilung zum abfindungsgegenständlichen Partizipationskapital.
- Tz 19 § 6 Abs (2) der Partizipationsbedingungen beinhaltet für die Rückzahlung ab dem zehnten vollen Geschäftsjahr nach Begebung eine Erhöhung des Rückzahlungsbetrages von 100 % auf 150 % des Nennwertes, sofern entsprechende Deckung in der Steigerung des Unternehmenswertes gegeben ist. In analoger Auslegung dieser Vereinbarung ist bei einem Rückzahlungsbetrag von 100 % zu prüfen, wie sich der Unternehmenswert zum Zeitpunkt der geplanten Rückzahlung im Vergleich zum Zeitpunkt der Begebung entwickelt hat. In der Folge wird vereinfachend das bilanzielle Eigenkapital (ohne Partizipationskapital, Bilanzgewinn und ungesteuerte Rücklagen) zuzüglich stiller Reserven laut Stille Reserven-Meldungen zum 31. Dezember 2008 und zum 31. Dezember 2012 (als jeweils zeitnähester Bilanzstichtag zur Begebung bzw geplanten Rückzahlung) als simplifizierter Unternehmenswert herangezogen. Wir haben die Stille Reserven-Meldung zum 31. Dezember 2012 darüber hinaus um das Ergebnis unserer durchgeführten Desktop-Bewertung angepasst.

Tz 20 Das buchmäßige Eigenkapital (ohne Bilanzgewinn, unverteilter Rücklagen und abfindungsgegenständliches Partizipationskapital) der Erste Group zeigte zu den angeführten Bilanzstichtagen abgeleitet vom geprüften Jahresabschluss der Erste Group in €-Tausend folgendes Bild:

in T€	31.12.2008	31.12.2012
Eigenkapital (EK)	7.103.471	10.103.947

Der zu den beiden Stichtagen größte Betrag an stillen Reserven wurde bei den Anteilen an nicht börsennotierten verbundenen Unternehmen identifiziert. Es handelt sich dabei um die Beteiligungen der Erste Group an den in- und ausländischen Tochterbanken. Aufgrund der Bedeutung dieser Wertansätze haben wir im Rahmen unserer Prüfung die fünf größten Tochterbanken (nach Buchwerten) der Erste Group einer Desktop-Bewertung unterzogen. Im Unterschied zu einer berufsüblichen Unternehmensbewertung gemäß KFS/BW 1 (Fachgutachten des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation zur Unternehmensbewertung) wurden bei dieser Desktop-Bewertung keine Gespräche mit dem Management der betroffenen Gesellschaften oder der Erste Group hinsichtlich der zugrunde gelegten Unternehmensplanung geführt. Weiters fanden keine Abstimmungsgespräche mit Verantwortlichen der Gesellschaften statt, um die Grundannahmen der Unternehmensplanung zu verifizieren und erfolgte auch keine Sensitivitätsanalyse der Unternehmensbewertung.

Im Rahmen der Desktop Bewertung haben wir die folgenden Bewertungsmethoden angewandt:

- a) Ertragswertverfahren (Discounted Cash Flow – Verfahren) basierend auf dem 5-Jahres-Plan der fünf größten Tochterbanken und
- b) Multiplikatormethode unter Zugrundelegung börselisteter vergleichbarer Referenzbanken

Für die Ermittlung des vereinfachten Unternehmenswertes zum 31. Dezember 2012 haben wir die Unternehmenswerte aus der Stille Reserven-Meldung durch den Durchschnittswert der Desktop-Bewertung ersetzt. Dieser Durchschnittswert ermittelt sich bei Überlappung der Unternehmenswertbandbreiten der beiden Verfahren als Mittelwert nach Streichung des jeweils höchsten und niedrigsten Wertes. Kommt es bei den beiden angewandten Bewertungsmethoden zu keiner Überlappung in den Wertbandbreiten haben wir den Mittelwert aus dem Ergebnis des Ertragswertverfahrens herangezogen.

Darüber hinaus haben wir bei den börsennotierten Wertpapieren als zweitgrößte Quelle der stillen Reserven anhand von Testfällen mittels Bloomberg-Abfragen die Plausibilität der angeführten stillen Reserven und Lasten zum 31. Dezember 2012 überprüft und keine wesentlichen Abweichungen festgestellt.

- Tz 21 Der stark vereinfachte Hilfwert für den Unternehmenswert bestehend aus dem definierten Eigenkapital zuzüglich der angepassten Stillen Reserven der Erste Group zum 31. Dezember 2012 zeigt einen moderaten Anstieg im Vergleich zum 31. Dezember 2008. Der Rückzahlungsbetrag von 100 % des Nominales findet demnach in analoger Anwendung des § 6 Abs (2) der vereinbarten Partizipationskapitalbedingungen darin Deckung.
- Tz 22 Ein weiterer Indikator für die Entwicklung des Unternehmenswertes der Erste Group ist der Börsenkurs der Erste Group Aktie. Diesbezüglich ist jedoch zu berücksichtigen, dass insbesondere im gegenständlichen Beobachtungszeitraum die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise zu ungewöhnlich volatilen Börsenkursentwicklungen geführt haben. Lag der Börsenkurs der Erste Group Aktie zum 31. Dezember 2008 bei EUR 16,2 pro Aktie, betrug dieser zum 31. Dezember 2012 EUR 24,03. Auch unter Zugrundelegung der Entwicklung des Börsenkurses der Erste Group Aktie ergibt sich mit Verweis auf § 6 Abs (2) der Partizipationsbedingungen die Deckung des Rückzahlungsbetrages in Höhe von 100 % des Nominales.

V. Abschließende Erklärung

Tz 23 Wir konnten uns im Rahmen unserer Prüfung davon überzeugen, dass die Angaben des für die Einziehung des abfindungsgegenständlichen Partizipationskapitals gemäß § 102a BWG iVm § 2 Abs 3 UmwG sowie der Verweisnormen des Aktiengesetzes aufgestellten Einziehungsplanes (vgl. Anlage II) vollständig und richtig sind. Weiters halten wir fest, dass bei der Überprüfung der Angemessenheit des Barabfindungsangebotes keine besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung aufgetreten sind.

Tz 24 Auf Grund unserer auftragsgemäßen Prüfung können wir – auf Basis der vorgelegten Unterlagen – folgende abschließende Erklärung gemäß § 220b Abs 4 AktG abgeben:

„Der Einziehungsplan nach § 102a BWG entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die darin enthaltenen Angaben sind – unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 220ff AktG sowie § 2 Abs 3 Z 2 UmwG – vollständig und richtig. Das im Einziehungsplan festgelegte Barabfindungsangebot je Partizipationsschein an die Inhaber der abfindungsgegenständlichen Partizipationsscheine entspricht dem in § 6 Abs (2) der Partizipationsbedingungen bereits vorab vereinbarten Rückzahlungsbetrag und ist angemessen“.

Wien, am 28. Juni 2013

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

Mag. Thomas Becker
Wirtschaftsprüfer

Dr. Peter Bitzyk
Wirtschaftsprüfer

**Bericht des Vorstands
zur Einziehung
von Partizipationskapital
der Erste Group Bank AG
gemäß § 102a Bankwesengesetz**

**„Bedingungen der auf Inhaber lautenden bis zu EUR 2.700.000.000
Partizipationsschein-Emission 2009 der ERSTE GROUP BANK AG“,
Wertpapierkennnummer AT0000A0D4T3**

Der Vorstand der Erste Group Bank AG (im Folgenden „*Erste Group Bank*“ oder die „*Gesellschaft*“), mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Graben 21, 1010 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 33209m, erstellt gemäß § 102a BWG und (sinngemäß) § 2 Abs 3 UmwG in Verbindung mit § 220 AktG nachstehenden

Bericht über die Einziehung von Partizipationskapital gemäß § 102a Bankwesengesetz (BWG)

1. Gegenstand des Berichts und rechtliche Rahmenbedingungen

1.1. Die Gesellschaft hat auf der Grundlage der „Bedingungen der auf Inhaber lautenden bis zu EUR 2.700.000.000 Partizipationsschein-Emission 2009 der Erste Group Bank AG“ (im Folgenden die „*Erste PS Bedingungen*“), ISIN AT0000A0D4T3, in drei Tranchen Partizipationskapital in der Höhe von insgesamt EUR 1.763.744.000, sohin insgesamt 1.763.744 Partizipationsscheine (im Folgenden „*Erste Partizipationsscheine*“) im Nominale von jeweils EUR 1.000 (im Folgenden das „*Erste Partizipationskapital*“) wie folgt ausgegeben:

1.1.1. Die erste Tranche des Erste Partizipationskapitals in der Höhe von insgesamt EUR 1.000.000.000 wurde am 10.03.2009 von der Republik Österreich auf der Grundlage des Finanzstabilitätsgesetzes (BGBl I 136/2008 idgF) und der Grundsatzvereinbarung, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, und der Gesellschaft am 26.02.2009 (im Folgenden die „*Grundsatzvereinbarung*“), gezeichnet.

1.1.2. Die zweite Tranche des Erste Partizipationskapitals in der Höhe von insgesamt EUR 539.744.000 wurde am 13.05.2009 von Privatanlegern auf der Grundlage (i) eines Angebots an Aktionäre der Gesellschaft sowie (ii) eines öffentlichen Angebots in Österreich, Deutschland, Tschechien, Rumänien und der Slowakei gezeichnet.

1.1.3. Die dritte Tranche des Erste Partizipationskapitals in der Höhe von insgesamt EUR 224.000.000 wurde am 13.05.2009 von der Republik Österreich auf der Grundlage des Finanzstabilitätsgesetzes (BGBl I 136/2008 idgF) und der Grundsatzvereinbarung gezeichnet.

- 1.1.4. Darüber hinaus hat die Gesellschaft mit öffentlichem Angebot vom Oktober 2009 sowie vom April 2013 Inhabern von Erste Partizipationsscheinen bestehende eigene Partizipationsscheine zum Bezug angeboten, und zwar im Oktober 2009 den Bezug von drei zusätzlichen Erste Partizipationsscheine für je 16 Partizipationsscheine und im April 2013 den Bezug von einem zusätzlichen Partizipationsschein für je 21 Partizipationsscheine. Diese Ausgabe von bestehenden eigenen Partizipationsscheinen diente jeweils dem Ausgleich einer Verwässerung gemäß § 9 Abs 2 der Erste PS Bedingungen.
- 1.2. Die Hauptversammlung vom 12.05.2010 hat den Vorstand gemäß § 102a Abs 2, 2. Satz BWG ermächtigt, bis 12.05.2015 das gesamte Partizipationskapital oder das Partizipationskapital einzelner bereits bei der Emission unterschiedener Tranchen – wenn die Gleichbehandlung der Berechtigten aus Partizipationskapital gewährleistet ist jeweils auch in Teilen – mit Zustimmung des Aufsichtsrats, einzuziehen. Diese Ermächtigung wurde in Punkt 8.4 der Satzung der Gesellschaft aufgenommen.
- 1.3. Der Vorstand hat am 18.06.2013 beschlossen, von der Ermächtigung gemäß Punkt 8.4 der Satzung der Gesellschaft, Gebrauch zu machen und die Einziehung des gesamten ausstehenden Erste Partizipationskapitals in Anwendung der §§ 102a BWG iVm 2 Abs 3 UmwG (sinngemäß) zu beschließen. Der Aufsichtsrat hat diesen Beschluss des Vorstands am 24.06.2013 im Umlaufwege genehmigt.
- 1.4. Die Gesellschaft hat den Berechtigten aus dem Partizipationskapital gemäß § 102a Abs 4 BWG eine angemessene Barabfindung zu gewähren. Die Bestimmungen des § 2 Abs 3 UmwG sind dabei sinngemäß anzuwenden. Rückzahlungen der Erste Partizipationsscheine erfolgen gemäß § 6 Abs (2) der Erste PS Bedingungen zum Nominale.
- 1.5. Der Vorstand hat gemäß § 102a Abs 4 BWG unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG die Einziehung des Erste Partizipationskapitals zu prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht zu fassen.

2. Bericht des Vorstands

Der Vorstand erläutert die Bestimmungen des Einziehungsplans sowie die darin enthaltenen Feststellungen zur Höhe des Barabfindungsbetrages wie folgt:

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Die Erste Group Bank ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs 1 BWG. Die Aktien der Erste Group Bank notierten im Amtlichen Handel an der Wiener Börse sowie im Prime Market der Prager Börse und im RGS Segment der Bukarester Börse. Die Erste Partizipationsscheine notieren nicht an einer Börse oder an einem Multilateralen Handelssystem (MTF). Die Voraussetzungen nach § 102a Abs 3 erster Satz BWG sind daher nicht erfüllt.
- 2.1.2 Die Berechtigten aus dem Erste Partizipationskapital sind gemäß § 102a Abs 4 BWG angemessen bar abzufinden, wobei diese Abfindung auf der Grundlage des vom Vorstand der Gesellschaft aufzustellenden Einziehungsplans zu erfolgen hat und unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG und der aktienrechtlichen Bestimmungen über die Einziehung zu berichten und zu prüfen ist.

2.2 Zur Barabfindung

- 2.2.1 Die Barabfindung richtet sich nach den Erste PS Bedingungen. Diese Emissionsbedingungen enthalten unter den Bestimmungen „Rückzahlung und Rückkauf“ sowie unter „Gewinnabhängige Dividendenzahlungen“ folgende Regelungen zur Abfindung:

(...)

§ 6 Rückzahlung und Rückkauf

(1) **Keine vorgegebene Laufzeit.** Die Partizipationsscheine haben kein Endfälligkeitsdatum und können vor Ende der Unternehmensdauer nur gemäß den Bestimmungen dieses § 6 zurückgezahlt werden. Die Partizipanten verzichten gemäß § 23 Abs. 4 Z 1 BWG auf ihr ordentliches und außerordentliches Kündigungsrecht.

(2) **Rückzahlung.** Die Emittentin kann die Partizipationsscheine unter Wahrung der zum jeweiligen Rückzahlungszeitpunkt anwendbaren gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit (soweit gesetzlich zulässig, auch in Tranchen oder durch andere Merkmale

bestimmte Teile des Partizipationskapitals unter jeweiliger Wahrung der Gleichbehandlung der Partizipanten) vor Ende der Unternehmensdauer zurückzahlen. Die Rückzahlung ist ausgeschlossen, wenn der Rückzahlungsbetrag unter 100% des Nennbetrages sinken würde. Bis (einschließlich) zum zehnten Geschäftsjahr der Emittentin nach Begebung des Partizipationskapitals beträgt der Rückzahlungsbetrag 100% des Nennwertes, danach 150% des Nennwertes, sofern entsprechende Deckung in der Steigerung des Unternehmenswertes gegeben ist. Der Rückzahlungsbetrag erhöht sich um jene Prozentpunkte, um die die zugesagte Dividende unterschritten wurde, sofern ausschüttungsfähige Jahresgewinne thesauriert wurden und hierfür keine gesetzliche Verpflichtung oder aufsichtsbehördliche Anordnung bestanden hat.

(...)

§ 5 Gewinnabhängige Dividendenzahlungen

(1) **Dividendenausschüttung.** Die bei Vorliegen der gesetzlichen Bedingungen zu leistende Dividende auf die Partizipationsscheine beträgt bezogen auf ihren Nennbetrag 8 % p.a. nach Steuern, deren Schuldnerin die Emittentin ist, und bezieht sich auf Geschäftsjahre ab dem 1.1.2009. Im sechsten und siebenten Geschäftsjahr der Emittentin nach Begebung des Partizipationskapitals erhöht sich diese Dividende jeweils um 50 Basispunkte, im achten Geschäftsjahr um 75 Basispunkte und ab dem neunten Geschäftsjahr in jedem Geschäftsjahr jeweils um 100 Basispunkte. Insgesamt ist diese Dividende jedoch mit dem Maximalwert iHd 12-Monats-EURIBOR zuzüglich 1000 Basispunkte p.a. begrenzt. Für den 12-Monats-EURIBOR ist das arithmetische Mittel der auf der Reuters Seite "Euribor=" täglich um 11.00 Uhr Brüsseler Zeit zwischen 1.1. und 31.12. jenes Jahres verlautbarten 12-Monats-EURIBOR-Werte heranzuziehen, für das die Dividende bezahlt wird.

(2) Die Emittentin kann die Dividende ohne Zustimmung, jedoch unter Gleichbehandlung aller Partizipanten dieser Emission erhöhen. Die Erhöhung ist nach § 11 bekanntzumachen bzw. mitzuteilen.

(3) **Dividendenzahlung.** Die Zahlung der Dividenden erfolgt zehn Geschäftstage nach der Hauptversammlung der Emittentin, die über die Gewinnverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr beschließt (der "Stichtag") im Nachhinein. Zahlstelle ist die Emittentin.

(4) **Gewinnabhängigkeit der Dividendenzahlungen.** Die Partizipationsscheine gewähren einen Anspruch auf gewinnabhängige Erträge als Partizipationskapital gemäß § 23 Abs. 4 BWG ohne Dividendennachzahlungsverpflichtung. Wenn die Dividende im Jahresgewinn des unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres nach Rücklagenbewegung (der "Jahresgewinn") Deckung findet (§ 23 Abs. 4 Z 3 BWG) und ein entsprechender Hauptversammlungsbeschluss der Emittentin vorliegt,

hat eine Ausschüttung der Dividende am Stichtag stattzufinden. Ausschüttungen von Dividenden an den Partizipanten erfolgen vorrangig zu Ausschüttungen von Dividenden an Aktionäre der Emittentin.

*(5) **Keine Dividendennachzahlung.** Die Emittentin trifft keine Verpflichtung zur Nachzahlung von Dividenden (die "ausgefallenen Dividendenzahlungen").*

*(6) **Dividendenzahlungen im Ermessen der Emittentin.** Selbst wenn ein verteilungsfähiger Gewinn im Sinne des § 5(4) vorhanden ist, liegt die Auszahlung der Dividende im alleinigen Ermessen der Emittentin.*

(...)

- 2.2.2 Gemäß der Bestimmungen „Rückzahlung und Rückkauf“ der Erste PS Bedingungen beträgt die Barabfindung im Rahmen der Einziehung 100% des Nennwerts eines Erste Partizipationsscheins, solange das zehnte Geschäftsjahr nach Begebung des Erste Partizipationskapitals nicht vollendet ist.
- 2.2.3 Zugesagte Dividenden wurden in der Vergangenheit nicht unterschritten. Aus diesem Grund ist der Rückzahlungsbetrag gemäß § 6 Abs (2) 4. Satz der Erste PS Bedingungen nicht zu erhöhen.
- 2.2.4 Der Barabfindungsbetrag für Inhaber des Erste Partizipationskapitals beträgt daher EUR 1.000,-- pro Nominale EUR 1.000,--.
- 2.2.5 Die Barabfindung ist angemessen und entspricht sowohl den Erste PS Bedingungen als auch den gesetzlichen Vorgaben.
- 2.2.6 Aus den eigenen Erste Partizipationsscheinen steht der Gesellschaft keine Barabfindung zu.
- 2.2.7 Für den Zeitraum vom 1.1.2013 bis zum Tag der Wirksamkeit der Einziehung (siehe Punkt 7.2), wird eine zeitanteilige Dividende ausbezahlt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen und ein entsprechender Beschluss in der nächstfolgenden ordentlichen Hauptversammlung gefasst wird.

2.3 Erläuterungen gemäß § 102a Abs 7 BWG

- 2.3.1 Gemäß § 102a Abs 7 BWG ist Partizipationskapital grundsätzlich zu Lasten des sich aus der Jahresbilanz ergebenden Bilanzgewinns oder einer freien Rücklage einzuziehen, kann aber auch eingezogen werden, wenn Kapital gleicher oder besserer Qualität ersatzweise beschafft wird. Im vorliegenden Fall wird wie folgt vorgegangen: Das Erste Partizipationskapital wird zu

Lasten von im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2012 ausgewiesenen freien Rücklagen eingezogen.

2.4 Einziehungsprüfung

2.4.1 Die Angemessenheit der Barabfindung ist im Zuge der Einziehung nach § 102a BWG unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG durch einen vom Gericht bestellten Prüfer zu prüfen.

2.4.2 Mit Beschluss des Firmenbuchs wurde Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, 1013 Wien, Rengasse 1/Freyung, FN 36059d, zum Einziehungsprüfer gemäß § 102a Abs 4 BWG iVm § 2 Abs 3 UmwG bestellt.

2.5 Weitere Erläuterungen

2.5.1 Sonderrechte oder andere Rechte iSv § 220 Abs 2 Z 6 AktG werden weder Aktionären noch Inhabern von Schuldverschreibungen und Genussrechten gewährt. Maßnahmen iSv § 220 Abs 2 Z 6 iVm § 226 Abs 3 AktG werden nicht gesetzt.

2.5.2 Es wird weder den Mitgliedern des Vorstandes der Erste Group Bank, noch den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Erste Group Bank, noch einem Abschluss-, Bank-, Einziehungs- oder sonstigem Prüfer der Erste Group Bank, noch einer an der Einziehung beteiligten Gesellschaft ein besonderer Vorteil gemäß § 220 Abs 2 Z 7 AktG gewährt. Das dem Einziehungsprüfer zu gewährende, angemessene Honorar für die Einziehungsprüfung nach § 220b AktG (sinngemäß) ist kein besonderer Vorteil iSd § 220 Abs 2 Z 7 AktG.

2.5.3 Als Treuhänder gemäß § 102a Abs 6 BWG für Beträge zur Abfindung von Berechtigten aus dem einzuziehenden Erste Partizipationskapital, die nicht einem Konto gutgebracht werden können oder über die sonst vom Berechtigten nicht disponiert wird, so soll bpv Hügel Rechtsanwälte OG mit dem Sitz in Wien bestellt werden.

2.5.4 Der Vorstand der Erste Group Bank wird unter Wahrung der gemäß § 102a Abs 4 BWG und § 2 Abs 3 UmwG iVm § 221a AktG sinngemäß anzuwendenden Frist von mindestens einem Monat zeitgerecht vor seiner Beschlussfassung und der Beschlussfassung des Aufsichtsrates zur Einziehung den Einziehungsplan nach Prüfung durch den Aufsichtsrat in der Ediktsdatei veröffentlichen und einen Hinweis auf diese Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlichen. Darüberhinaus werden in

sinngemäßer Anwendung der genannten Bestimmungen (i) der Einziehungsplan, (ii) der Bericht des Vorstands über die Einziehung, (iii) der Prüfbericht des gerichtlich bestellten Einziehungsprüfers, (iv) der Bericht des Aufsichtsrats zur Prüfung der Einziehung sowie (v) die Jahresabschlüsse und Lageberichte für die letzten drei Geschäftsjahre der Erste Group am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre und der Inhaber von Partizipationskapital aufgelegt sowie während dieser Frist auf der Internetseite der Gesellschaft unter (www.erstegroup.com/de/Investoren/Partizipationskapital) zugänglich gemacht.

2.5.5 Unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes und des Aktiengesetzes stehen dem jeweiligen Berechtigten aus dem Erste Partizipationskapital ein Verfahren auf gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit der Barabfindung für das einziehungsgegenständliche Erste Partizipationskapital zu. Dieses Verfahren erfolgt unter sinngemäßer Anwendung von §§ 225c ff AktG. Das Verfahren ist beim zuständigen Gericht am Sitz der Erste Group Bank, das ist das Handelsgericht Wien, Marxergasse 1a, 1030 Wien, einzuleiten. Das Verfahren ist unter sinngemäßer Anwendung von § 225e AktG durchzuführen. Zur Wahrung der Rechte von Berechtigten aus dem Erste Partizipationskapital, die selbst keinen Antrag auf gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit der Barabfindung gestellt haben, wäre bei Einleitung eines solchen Verfahrens ein gemeinsamer Vertreter gemäß § 225f AktG zu bestellen.

3. Abschließende Bemerkungen

Abschließend hält der Vorstand der Erste Group Bank fest, dass sämtliche erforderlichen Berichte und Unterlagen für die Einziehung gemäß den Bestimmungen des BWG unter sinngemäßer Anwendung des UmwG und des AktG erstellt wurden und diese gesetzeskonform sind. Der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2012, der der gegenständlichen Einziehung zu Grunde liegt, wurde entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt.

Die Aktionäre und die Inhaber des Erste Partizipationskapitals werden auf die ihnen im Zusammenhang mit der gegenständlichen Einziehung zustehenden Rechte, so insbesondere das Recht auf Einsichtnahme in die Einziehungsunterlagen sowie das Recht auf gerichtliche Überprüfung der Höhe der Barabfindung, in den Bekanntmachungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie auf der Website der Gesellschaft hingewiesen.

Der Vorstand wird unter Wahrung der Frist von einem Monat gemäß § 102a Abs 4 BWG in Verbindung mit § 2 Abs 3 UmwG (sinngemäß) den Beschluss über die Einziehung des Erste Partizipationskapitals fassen und diesen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlichen.

Wien, am 19. Juni 2013

Der Vorstand der Erste Group Bank AG

C/vw

Geschäftszahl: 12.826

vom 19.06.2013

NOTARIATSAKT

Heute, am 19. (neunzehnten) Juni 2013 (zweitausenddreizehn), haben mir, **Doktor Jakob Cuba**, Substitut des öffentlichen Notars **Doktor Rupert Brix**, mit dem Amtssitz in Wien - Innere Stadt und der Amtskanzlei in 1010 Wien, Seilerstätte 28, im Gebäude Graben 21, 1010 Wien, wohin ich mich über Ersuchen begeben habe, die nachgenannten Personen, und zwar -----

- 1) **Magister Andreas Treichl**, geboren am 16. (sechzehnten) Juni 1952 (neunzehnhundertzweiundfünfzig), Graben 21, 1010 Wien, mir persönlich bekannt, in seiner Eigenschaft als kollektiv zeichnungs- und vertretungsbefugter Vorsitzender des Vorstandes, -----
und -----
- 2) **Magister Doktor Franz Hochstrasser**, geboren am 1. (ersten) August 1963 (neunzehnhundertdreiundsechzig), Graben 21, 1010 Wien, mir persönlich bekannt, - in seiner Eigenschaft als kollektiv zeichnungs- und vertretungsbefugter Stellvertreter des Vorsitzender des Vorstandes, -----
und -----
- 3) **Doktor Manfred Wimmer**, geboren am 31. (einunddreißigsten) Jänner 1956 (neunzehnhundertsechsfünfzig), Graben 21, 1010 Wien, mir persönlich bekannt, in seiner Eigenschaft als kollektiv zeichnungs- und vertretungsbefugtes Mitglied des Vorstandes, -----
und -----
- 4) **Herbert Juranek**, geboren am 13. (dreizehnten) November 1966 (neunzehnhundertsechsfundsechzig), Graben 21, 1010 Wien, mir persönlich bekannt, in seiner Eigenschaft als kollektiv zeichnungs- und vertretungsbefugtes Mitglied des Vorstandes, -----
und -----
- 5) **Magister Gernot Mittendorfer**, geboren am 2. (zweiten) Juli 1964 (neunzehnhundertvierundsechzig), Graben 21, 1010 Wien, mir persönlich bekannt, - in seiner Eigenschaft als kollektiv zeichnungs- und vertretungsbefugtes Mitglied des Vorstandes, -----

jeweils der -----
Erste Group Bank AG, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Graben 21, 1010 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter Firmennummer FN 33209 m, -----

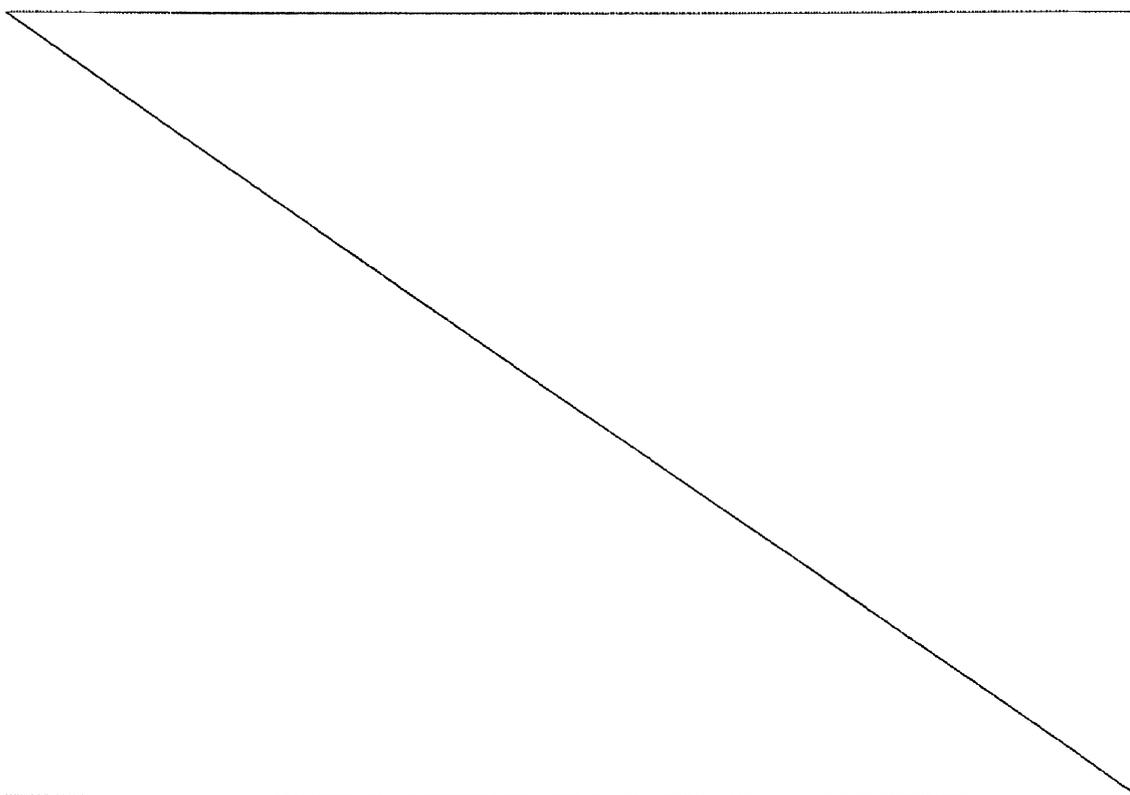
den von ihnen am heutigen Tag unterschriebenen -----

EINZIEHUNGSPLAN ZUR EINZIEHUNG VON
PARTIZIPATIONSKAPITAL DER ERSTE GROUP BANK AG
GEMÄSS § 102a BANKWESENGESETZ

zur notariellen Bekräftigung übergeben und zugleich anerkannt, diese Urkunde eigenhändig unterschrieben zu haben. -----

Ich habe sohin diese Privaturkunde im Sinne des § 54 (Paragraphen vierundfünfzig) der Österreichischen Notariatsordnung geprüft, unterzeichnet und diesem Notariatsakt als integrierenden Bestandteil angeschlossen. -----

Ausfertigungen dieses Notariatsaktes können der Gesellschaft und deren Rechtsnachfolgern jeweils über einseitiges Verlangen und auf Kosten des Ersuchenden in beliebiger Anzahl erteilt werden. -----



Einziehungsplan

**Einziehungsplan
zur Einziehung
von Partizipationskapital
der Erste Group Bank AG
gemäß § 102a Bankwesengesetz**

**„Bedingungen der auf Inhaber lautenden bis zu EUR 2.700.000.000
Partizipationsschein-Emission 2009 der ERSTE GROUP BANK AG“,
Wertpapierkennnummer AT0000A0D4T3**

Einziehungsplan

Der Vorstand der Erste Group Bank AG (im Folgenden „*Erste Group Bank*“ oder die „*Gesellschaft*“), mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Graben 21, 1010 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 33209m erstellt gemäß § 102a BWG und (sinngemäß) § 2 Abs 3 UmwG in Verbindung mit § 220 AktG nachstehenden

EINZIEHUNGSPLAN

1. Beabsichtigte Einziehung und Rahmenbedingungen

- 1.1. Die Gesellschaft hat auf der Grundlage der „Bedingungen der auf Inhaber lautenden bis zu EUR 2.700.000.000 Partizipationsschein-Emission 2009 der Erste Group Bank AG“ (im Folgenden „*Erste PS Bedingungen*“), ISIN AT0000A0D4T3, in drei Tranchen Partizipationskapital in der Höhe von insgesamt EUR 1.763.744.000, sohin insgesamt 1.763.744 Partizipationsscheine (im Folgenden „*Erste Partizipationsscheine*“) im Nominale von jeweils EUR 1.000 (im Folgenden das „*Erste Partizipationskapital*“) wie folgt ausgegeben:
 - 1.1.1. Die erste Tranche des Erste Partizipationskapitals in der Höhe von insgesamt EUR 1.000.000.000 wurde am 10.03.2009 von der Republik Österreich auf der Grundlage des Finanzstabilitätsgesetzes (BGBl I 136/2008 idgF) und der Grundsatzvereinbarung, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, und der Gesellschaft am 26.02.2009 (im Folgenden die „*Grundsatzvereinbarung*“), gezeichnet.
 - 1.1.2. Die zweite Tranche des Erste Partizipationskapitals in der Höhe von insgesamt EUR 539.744.000 wurde am 13.05.2009 von Privatanlegern auf der Grundlage (i) eines Angebots an Aktionäre der Gesellschaft sowie (ii) eines öffentlichen Angebots in Österreich, Deutschland, Tschechien, Rumänien und der Slowakei gezeichnet.
 - 1.1.3. Die dritte Tranche des Erste Partizipationskapitals in der Höhe von insgesamt EUR 224.000.000 wurde am 13.05.2009 von der Republik Österreich auf der Grundlage des Finanzstabilitätsgesetzes (BGBl I 136/2008 idgF) und der Grundsatzvereinbarung gezeichnet.
 - 1.1.4. Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass die Gesellschaft auf der Grundlage von Ermächtigungen der Hauptversammlung Partizipationsscheine des Erste Partizipationskapitals zurückgekauft hat.

Einziehungsplan

- 1.1.5. Darüber hinaus hat die Gesellschaft mit öffentlichem Angebot vom Oktober 2009 sowie vom April 2013 Inhabern von Erste Partizipationsscheinen bestehende eigene Erste Partizipationsscheine zum Bezug angeboten, und zwar im Oktober 2009 den Bezug von drei zusätzlichen Erste Partizipationsscheine für je 16 Erste Partizipationsscheine und im April 2013 den Bezug von einem zusätzlichen Erste Partizipationsschein für je 21 Erste Partizipationsscheine. Diese Ausgabe von bestehenden eigenen Partizipationsscheinen diene jeweils dem Ausgleich einer Verwässerung gemäß § 9 Abs 2 der Erste PS Bedingungen.
- 1.2. Die Hauptversammlung vom 12.05.2010 hat den Vorstand gemäß § 102a Abs 2, 2. Satz BWG ermächtigt, bis 12.05.2015 das gesamte Partizipationskapital oder das Partizipationskapital einzelner bereits bei der Emission unterschiedener Tranchen – wenn die Gleichbehandlung der Berechtigten aus Partizipationskapital gewährleistet ist jeweils auch in Teilen – mit Zustimmung des Aufsichtsrats, einzuziehen. Diese Ermächtigung wurde in Punkt 8.4 der Satzung der Gesellschaft aufgenommen.
- 1.3. Der Vorstand hat am 18.6.2013 beschlossen, von der Ermächtigung gemäß Punkt 8.4 der Satzung der Gesellschaft, Gebrauch zu machen und die Einziehung des gesamten ausstehenden Erste Partizipationskapitals in Anwendung der §§ 102a BWG iVm 2 Abs 3 UmwG (sinngemäß) zu beschließen.
- 1.4. Durch das von der Republik Österreich und von Privatanlegern gezeichnete Partizipationskapital iSd § 23 Abs 4 BWG wurde die Eigenmittelausstattung der Erste Group Bank im Jahr 2009 in Zeiten der globalen Finanzkrise gestärkt. Seit der Begebung des Erste Partizipationskapitals hat sich Erste Group Bank selbst durch die Krise hinweg positiv entwickelt und konnte ihre Strategie, die Eigenkapitalbasis zu stärken, erfolgreich umsetzen. Die Gesellschaft ist daher zu dem Schluss gekommen, dass das Erste Partizipationskapital, das stets als Sicherheitsmaßnahme für noch nicht vorhersehbare Risiken aus der Finanzkrise gesehen wurde, nicht mehr benötigt wird. Aufgrund geänderter regulatorischer Rahmenbedingungen wird zukünftig eine vollständige Anrechnung von Partizipationskapital als hartes Kernkapital nicht mehr möglich sein, was ein Mitgrund dafür ist, dass sich die Gesellschaft zur Einziehung entschlossen hat.
- 1.5. Eine Zustimmung des Bundes zur Einziehung ist gemäß § 102a Abs 1, 4. Satz BWG nicht erforderlich, weil das gesamte Erste Partizipationskapital eingezogen werden soll.

Einziehungsplan

- 1.6. Die Erste Group Bank ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs 1 BWG. Die Aktien der Erste Group Bank notierten im Amtlichen Handel an der Wiener Börse sowie im Prime Market der Prager Börse und im RGS1 Segment der Bukarester Börse. Die Erste Partizipationsscheine notieren nicht an einer Börse oder an einem Multilateralen Handelssystem (MTF). Die Voraussetzungen nach § 102a Abs 3 erster Satz BWG sind daher nicht erfüllt.
- 1.7. Die Gesellschaft hat den Berechtigten aus dem Partizipationskapital gemäß § 102a Abs 4 BWG eine angemessene Barabfindung zu gewähren. Die Bestimmungen des § 2 Abs 3 UmwG sind dabei sinngemäß anzuwenden. Rückzahlungen der Erste Partizipationsscheine erfolgen gemäß § 6 Abs (2) der Erste PS Bedingungen zum Nominale.
- 1.8. Der Einziehung des Erste Partizipationskapitals liegt der geprüfte Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2012 als Schlussbilanz in sinngemäßer Anwendung von § 220 Abs 3 AktG zu Grunde.

2. Von der Einziehung betroffenes Partizipationskapital

- 2.1 Die Einziehung nach § 102a BWG soll auf der Grundlage des mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers versehenen Jahresabschlusses der Gesellschaft zum 31.12.2012 als Schlussbilanz das gesamte Erste Partizipationskapital in der Höhe von insgesamt EUR 1.763.744.000, sohin insgesamt 1.763.744 Partizipationsscheine im Nominale von jeweils EUR 1.000 gemäß den Erste PS Bedingungen, ausgegeben in drei Tranchen, umfassen.
- 2.2 Neben dem Erste Partizipationskapital hat die Gesellschaft kein weiteres Partizipationskapital ausgegeben.
- 2.3 Das gesamte Erste Partizipationskapital soll eingezogen und angemessen abgefunden werden. Dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach § 102a Abs 1 BWG wird somit vollinhaltlich entsprochen.

3. Barabfindung und Folgen der Einziehung

- 3.1 Im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen wird dem Berechtigten aus Partizipationskapital eine angemessene Barabfindung gewährt. Im vorliegenden Fall haben die Erste Group Bank als einziehende Gesellschaft und die Inhaber der Erste Partizipationsscheine als Berechtigte aus Partizipationskapital in § 6 Abs (2) der PS Bedingungen für den Einziehungsfall bereits vorab einen Einziehungspreis von 100%

Einziehungsplan

des Nennwertes und damit EUR 1.000 je Partizipationsschein festgelegt. Gemäß dieser Vereinbarung wird daher als angemessene Barabfindung iSd §102a Abs 4 BWG für das einzuziehende Partizipationskapital eine Barabfindung von EUR 1.000 je Erste Partizipationsschein festgesetzt. Festgehalten wird, dass der Gesellschaft aus eigenen Erste Partizipationsscheinen keine Barabfindung zusteht.

- 3.2 Für den Zeitraum vom 1.1.2013 bis zum Tag der Wirksamkeit der Einziehung (siehe Punkt 7.2), wird eine zeitanteilige Dividende ausbezahlt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen und ein entsprechender Beschluss in der nächstfolgenden ordentlichen Hauptversammlung gefasst wird.
- 3.3 Mit Bekanntmachung des Vorstands- und Aufsichtsratsbeschluss über die Einziehung, voraussichtlich am 07.08.2013 ist das gesamte Erste Partizipationskapital gemäß § 102a Abs 5 BWG eingezogen. Damit steht den Inhabern der Partizipationsscheine ausschließlich das Recht auf Barabfindung zu (§ 102a Abs 5 BWG).
- 3.4 Die Barabfindung für das Erste Partizipationskapital soll mit Valuta 08.08.2013 ausgezahlt werden, wobei auch die Bekanntmachung gemäß Punkt 3.3 dieses Einziehungsplans am 07.08.2013 erfolgen soll. Eine allfällige Änderung der genannten Termine wird veröffentlicht werden.
- 3.5 Gemäß § 102a Abs 7 BWG ist Partizipationskapital grundsätzlich zu Lasten des sich aus der Jahresbilanz ergebenden Bilanzgewinns oder einer freien Rücklage einzuziehen, kann aber auch eingezogen werden, wenn Kapital gleicher oder besserer Qualität ersatzweise beschafft wird. Im vorliegenden Fall wird wie folgt vorgegangen: Das Erste Partizipationskapital wird zu Lasten von im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2012 ausgewiesenen freien Rücklagen eingezogen.

4. Treuhänder

Als Treuhänder gemäß § 102a Abs 6 BWG für Beträge zur Abfindung von Berechtigten aus dem einzuziehenden Erste Partizipationskapital, die nicht einem Konto gutgebracht werden können oder über die sonst vom Berechtigten nicht disponiert wird, so soll bpv Hügel Rechtsanwälte OG mit dem Sitz in Wien bestellt werden.

5. Sonderrechte (§ 220 Abs 2 Z 6 AktG)

Einziehungsplan

Sonderrechte oder andere Rechte iSv § 220 Abs 2 Z 6 AktG werden weder Aktionären noch Inhabern von Schuldverschreibungen und Genussrechten gewährt. Maßnahmen iSv § 220 Abs 2 Z 6 iVm § 226 Abs 3 AktG werden nicht gesetzt.

6. Besondere Vorteile (§ 220 Abs 2 Z 7 AktG)

- 6.1 Es wird weder den Mitgliedern des Vorstandes der Erste Group Bank, noch den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Erste Group Bank, noch einem Abschluss-, Bank-, Einziehungs- oder sonstigem Prüfer der Erste Group Bank, noch einer an der Einziehung beteiligten Gesellschaft ein besonderer Vorteil gemäß § 220 Abs 2 Z 7 AktG gewährt.
- 6.2 Das dem Einziehungsprüfer zu gewährende, angemessene Honorar für die Einziehungsprüfung nach § 220b AktG (sinngemäß) ist kein besonderer Vorteil iSd § 220 Abs 2 Z 7 AktG.

7. Gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit der Barabfindung

- 7.1 Der Vorstand der Erste Group Bank wird unter Wahrung der gemäß § 102a Abs 4 BWG und § 2 Abs 3 UmwG iVm § 221a AktG sinngemäß anzuwendenden Frist von mindestens einem Monat zeitgerecht vor seiner Beschlussfassung und der Beschlussfassung des Aufsichtsrates zur Einziehung (voraussichtlich am 06.08.2013) den Einziehungsplan nach Prüfung durch den Aufsichtsrat in der Ediktsdatei veröffentlichen und einen Hinweis auf diese Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlichen. Darüberhinaus werden in sinngemäßer Anwendung der genannten Bestimmungen (i) der Einziehungsplan, (ii) der Bericht des Vorstands über die Einziehung, (iii) der Prüfbericht des gerichtlich bestellten Einziehungsprüfers, (iv) der Bericht des Aufsichtsrats zur Prüfung der Einziehung sowie (v) die Jahresabschlüsse und Lageberichte für die letzten drei Geschäftsjahre der Erste Group Bank am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre und der Inhaber von Partizipationskapital aufgelegt sowie während dieser Frist auf der Internetseite der Gesellschaft unter (www.erstegroup.com/de/Investoren/Partizipationskapital) zugänglich gemacht.
- 7.2 Der finale Beschluss des Vorstands und des Aufsichtsrats auf der Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung gemäß Punkt 8.4 der Satzung wird gemäß § 102a Abs 5 BWG satzungsgemäß und entsprechend den Erste PS Bedingungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung bekannt gemacht werden. Mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses ist das Erste Partizipationskapital gemäß § 102a Abs 5 BWG eingezogen.
- 7.3 Den Berechtigten aus dem Erste Partizipationskapital steht zur Wahrung ihres jeweiligen Anspruchs auf angemessene Barabfindung innerhalb der Frist von einem Monat ab Bekanntmachung des Beschlusses des Vorstands und des Aufsichtsrates

Einziehungsplan

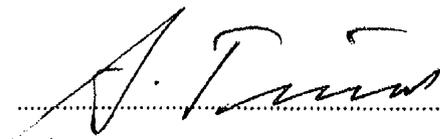
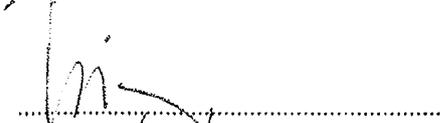
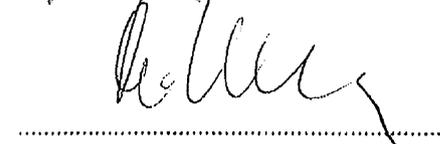
- (siehe Punkt 7.2 des Einziehungsplans) das Recht auf gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit der Barabfindung für das einzuziehende Partizipationskapital zu.
- 7.4 Unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes und des Aktiengesetzes stehen dem jeweiligen Berechtigten aus dem Erste Partizipationskapital ein Verfahren auf gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit der Barabfindung für das einziehungsgegenständliche Erste Partizipationskapital zu. Dieses Verfahren erfolgt unter sinngemäßer Anwendung von §§ 225c ff AktG. Das Verfahren ist beim zuständigen Gericht am Sitz der Erste Group Bank, das ist das Handelsgericht Wien, Marxergasse 1a, 1030 Wien, einzuleiten. Das Verfahren ist unter sinngemäßer Anwendung von § 225e AktG durchzuführen. Zur Wahrung der Rechte von Berechtigten aus dem Erste Partizipationskapital, die selbst keinen Antrag auf gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit der Barabfindung gestellt haben, wäre bei Einleitung eines solchen Verfahrens ein gemeinsamer Vertreter gemäß § 225f AktG zu bestellen.

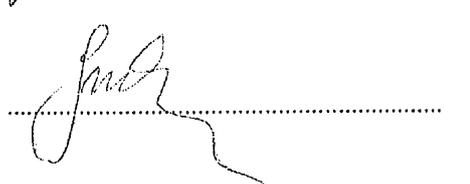
8. Kosten

Alle Kosten im Zusammenhang mit der Einziehung des Erste Partizipationskapitals werden von der Gesellschaft getragen.

Wien, am 19.6.2013

Erste Group Bank AG
Der Vorstand

gefertigt gemäß § 54 NO


DR. JAKOB CUBA
als Substitut des öffentlichen Notars
DR. RUPERT BRIX
mit dem Amtssitz in Wien - Innere Stadt

Hierüber wurde dieser Notariatsakt von mir, Notarsubstitut, aufgenommen, den Erschienenen vollinhaltlich vorgelesen, von denselben als ihrem Willen vollkommen entsprechend mir bestätigt und vor mir unterschrieben, worauf auch ich, Notarsubstitut, meine Amtsfertigung beisetzte. -----

Goellert

*Judy
M*

A. T. ...

K. ...

Erste Group Bank AG



Kuba

DR. JAKOB CUBA
als Substitut des öffentlichen Notars
DR. RUPERT BRIX
mit dem Amtssitz in Wien - Innere Stadt

Terms and Conditions of the Participation Capital Securities

Die deutschsprachige Version der Bedingungen ist die allein rechtlich verbindliche Version.

The German version of the Terms and Conditions is the only legally binding version.

Die Emittentin ist für die englische Übersetzung allein verantwortlich.

The Issuer assumes sole responsibility for the English translation.

**Bedingungen
der auf Inhaber lautenden bis zu
EUR 2.700.000.000
Partizipationsschein-Emission 2009
der
Erste Group Bank AG**

**Terms and Conditions
of the up to EUR 2,700,000,000
Bearer Participation Capital
Securities Issue 2009 of
Erste Group Bank AG**

ISIN: AT0000A0D4T3

ISIN: AT0000A0D4T3

§ 1 Form, Nennbetrag, Stückelung

§ 1 Form, Nominal Amount, Denomination

Die Erste Group Bank AG, Firmenbuchnummer FN 33209m, mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift in 1010 Wien, Graben 21 (die "**Emittentin**"), begibt ab dem 10.3.2009 bis zum 20.5.2009 in mehreren Tranchen eine Emission von Partizipationskapital ohne Nachzahlungsverpflichtung gemäß § 23 Abs 4 BWG (das "**Partizipationskapital**"). Der Gesamtnennbetrag in Höhe von bis zu EUR 2.700.000.000 (in Worten: Euro zwei Milliarden siebenhundert Millionen) ist aufgeteilt in bis zu 2.700.000 (in Worten: zwei Millionen siebenhunderttausend) Stück auf den Inhaber lautende Partizipationsscheine (die "**Partizipationsscheine**") mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000 (in Worten: Euro eintausend).

Erste Group Bank AG, commercial register number FN 33209m, with its seat in Vienna and the business address in 1010 Vienna, Graben 21 (the "**Issuer**") issues from 10 March 2009 until 20 May 2009 in several tranches one issue of non-cumulative participation capital pursuant to § 23 sec 4 of the Austrian Banking Act (*Bankwesengesetz*) (the "**Participation Capital**"). The aggregate nominal amount of up to EUR 2,700,000,000 (in words: Euro two billion seven hundred million) is divided into up to 2,700,000 (in words: two million seven hundred thousand) bearer participation capital securities (the "**Participation Capital Securities**") with a denomination of EUR 1,000 (in words: Euro one thousand) each.

§ 2 Ausgabekurs

Der Ausgabekurs der Partizipationsscheine beträgt 100 % am jeweiligen Valutatag.

§ 2 Issue Price

The issue price of the Participation Capital Securities amounts to 100% on the respective value date.

§ 3 Verbriefung, Übertragung

(1) *Verbriefung.* Die Partizipationsscheine sind durch (i) eine Teilsammelurkunde über einen Gesamtnennbetrag von EUR 1.000.000.000 (in Worten: Euro eine Milliarde) (Tranche 1), (ii) eine Teilsammelurkunde über einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.700.000.000 (in Worten: Euro eine Milliarde siebenhundert Millionen) (Tranche 2), und (iii) eine Teilsammelurkunde über einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 890.000.000 (in Worten: Euro achthundertneunzig Millionen) (Tranche 3) (jeweils eine "**Teilsammelurkunde**") ohne Dividendscheine verbrieft, wobei der Gesamtnennbetrag der durch die Teilsammelurkunden insgesamt verbrieften Partizipationsscheine EUR 2.700.000.000 (in Worten: Euro zwei Milliarden siebenhundert Millionen) nicht überschreiten darf. Jede Teilsammelurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Einzelurkunden und Dividendscheine werden nicht ausgegeben.

(2) *Wertpapier-Sammelbank.* Die Teilsammelurkunden werden voraussichtlich bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG, Am Hof 4, 1010 Wien, als Wertpapier-Sammelbank eingeliefert und solange verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Partizipationsscheinen erfüllt sind.

(3) *Übertragbarkeit.* Den Inhabern der Partizipationsscheine (die "**Partizipanten**") stehen Miteigentumsanteile oder -rechte an den Teilsammelurkunden zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der jeweils geltenden Regelwerke der Wertpapier-Sammelbank übertragen werden.

§ 3 Form, Transfer

(1) *Form.* The Participation Capital Securities are represented by (i) a partial global security representing a total nominal amount of EUR 1,000,000,000 (in words: Euro one billion) (Tranche 1), (ii) a partial global security representing a total nominal amount of up to EUR 1,700,000,000 (in words: Euro one billion seven million) (Tranche 2), and (iii) a partial global security representing a total nominal amount of up to EUR 890,000,000 (in words: Euro eight hundred ninety million) (Tranche 3) (each a "**Partial Global Security**") without dividend coupons, provided that the aggregate nominal amount of the Participation Capital Securities represented by the Partial Global Securities must not exceed EUR 2,700,000,000 (in words: Euro two billion seven hundred million). Each Partial Global Security shall be signed manually by two authorised signatories of the Issuer. Definitive Participation Capital Securities and dividend coupons will not be issued.

(2) *Central Securities Depository.* The Partial Global Securities are expected to be delivered to the Austrian Control Bank ("Oesterreichische Kontrollbank AG"), Am Hof 4, 1010 Vienna, in its function as Central Securities Depository and will be kept in custody until all obligations of the Issuer under the Participation Capital Securities have been satisfied.

(3) *Transferability.* The bearers of the Participation Capital Securities (the "**Participants**") will receive co-ownership participations or rights in the Partial Global Securities which are transferable in accordance with applicable law and applicable rules of the Central Securities Depository.

§ 4 Rechtsform, Rang

(1) *Rechtsform.* Die Partizipationsscheine stellen eingezahltes Partizipationskapital gemäß § 23 Abs 4 BWG dar.

(2) *Rang.* Die Partizipationsscheine begründen direkte, nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im Rang gleich stehen und im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin oder eines der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens (a) allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Rang nachgehen, und (b) untereinander und mit **Gleichrangigem Kapital** gleichrangig sind, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben. Im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin oder eines der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens erfolgen allfällige Zahlungen auf die Partizipationsscheine solange nicht, bis die Ansprüche aller nicht-nachrangigen und nachrangigen Gläubiger gegen die Emittentin vollständig erfüllt oder sichergestellt sind. Die Partizipanten sind nicht berechtigt, Forderungen aus den Partizipationsscheinen gegen mögliche Forderungen der Emittentin gegen sie aufzurechnen. Die Emittentin ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber Partizipanten gegen Verpflichtungen aus den Partizipationsscheinen aufzurechnen. Für die Rechte der Partizipanten aus den Partizipationsscheinen ist diesen keine Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden.

"Gleichrangiges Kapital" meint das Partizipationskapital und das Aktienkapital der Emittentin.

§ 5 Gewinnabhängige Dividendenzahlungen

(1) *Dividendenausschüttung.* Die bei Vorliegen der gesetzlichen Bedingungen zu leistende Dividende auf die Partizipationsscheine beträgt bezogen auf ihren Nennbetrag 8 % p.a. nach Steuern, deren Schuldnerin die Emittentin ist, und bezieht sich auf Geschäftsjahre ab dem 1.1.2009. Im sechsten und siebenten vollen

§ 4 Status, Ranking

(1) *Status.* The Participation Capital Securities constitute paid-in participation capital (*Partizipationskapital*) within the meaning of § 23 sec 4 of the Austrian Banking Act (*Bankwesengesetz*).

(2) *Ranking.* The Participation Capital Securities constitute direct, unsecured obligations of the Issuer, which rank *pari passu* among each other and in the event of liquidation, dissolution or insolvency of the Issuer or proceedings for the avoidance of insolvency of the Issuer (a) junior to all present or future unsubordinated and subordinated debt obligations of the Issuer, and (b) *pari passu* among each other and with **Parity Capital**, except as otherwise required by mandatory provisions of law. In the event of liquidation, dissolution or insolvency of the Issuer or proceedings for the avoidance of insolvency of the Issuer, payments, if any, shall only be made in respect of the Participation Capital Securities after the claims of all unsubordinated and subordinated creditors of the Issuer have been paid or secured. The Participants may not set off any claims arising under the Participation Capital Securities against any claims that the Issuer may have against them. The Issuer may not set off any claims it may have against any Participant against any claims of such Participant under the Participation Capital Securities. No security is, or shall at any time be, provided by the Issuer or any other person securing rights of the Participants under the Participation Capital Securities.

"Parity Capital" means the Participation Capital and the share capital of the Issuer.

§ 5 Dividends conditional on profit

(1) *Dividend payments.* The dividend payable on the Participation Capital Securities amounts to 8% p.a. of their nominal value after taxes which are owed by the Issuer, and applies to business years starting on 1 January 2009, provided that the statutory preconditions are met. Such

Geschäftsjahr der Emittentin nach Begebung des Partizipationskapitals erhöht sich diese Dividende jeweils um 50 Basispunkte, im achten vollen Geschäftsjahr um 75 Basispunkte und ab dem neunten vollen Geschäftsjahr in jedem Geschäftsjahr jeweils um 100 Basispunkte. Insgesamt ist diese Dividende jedoch mit dem Maximalwert iHd 12-Monats-EURIBOR zuzüglich 1000 Basispunkte p.a. begrenzt. Für den 12-Monats-EURIBOR ist das arithmetische Mittel der auf der Reuters Seite "Euribor=" täglich um 11.00 Uhr Brüsseler Zeit zwischen 1.1. und 31.12. jenes Jahres verlautbarten 12-Monats-EURIBOR-Werte heranzuziehen, für das die Dividende bezahlt wird.

(2) Die Emittentin kann die Dividende ohne Zustimmung, jedoch unter Gleichbehandlung aller Partizipanten dieser Emission erhöhen. Die Erhöhung ist nach § 11 bekanntzumachen bzw. mitzuteilen.

(3) *Dividendenzahlung.* Die Zahlung der Dividenden erfolgt zehn Geschäftstage nach der Hauptversammlung der Emittentin, die über die Gewinnverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr beschließt (der "Stichtag") im Nachhinein. Zahlstelle ist die Emittentin.

(4) *Gewinnabhängigkeit der Dividendenzahlungen.* Die Partizipationsscheine gewähren einen Anspruch auf gewinnabhängige Erträge als Partizipationskapital gemäß § 23 Abs. 4 BWG ohne Dividendennachzahlungsverpflichtung. Wenn die Dividende im Jahresgewinn des unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres nach Rücklagenbewegung (der "Jahresgewinn") Deckung findet (§ 23 Abs. 4 Z 3 BWG) und ein entsprechender Hauptversammlungsbeschluss der Emittentin vorliegt, hat eine Ausschüttung der Dividende am Stichtag stattzufinden. Ausschüttungen von Dividenden an den Partizipanten erfolgen vorrangig zu Ausschüttungen von Dividenden an Aktionäre der Emittentin.

(5) *Keine Dividendennachzahlung.* Die Emittentin trifft keine Verpflichtung zur Nachzahlung von Dividenden (die "ausgefallenen Dividendenzahlungen").

(6) *Dividendenzahlungen im Ermessen der*

dividend shall increase in the sixth and seventh full business year of the Issuer after issue of the Participation Capital by 50 basis points each year, in the eight full business year by 75 basis points and from the ninth business year on by 100 basis points each year. In total, such dividend shall not exceed the 12-Month-EURIBOR plus 1,000 basis points p.a. The 12-Month-EURIBOR shall be calculated as the arithmetic mean of the 12-Month-EURIBOR rates published daily at 11:00 a.m. Brussels time on Reuters page "Euribor=" between 1 January and 31 December of each year for which a dividend is paid.

(2) The Issuer shall be entitled to increase the dividend payable on the Participation Capital Securities without consent of the Participants, provided that the Participants are treated equal. The increase shall be published / notified pursuant to § 11.

(2) *Dividend payments.* Dividends shall be payable in arrear ten Business Days after the shareholders' meeting of the Issuer which resolves on the use of profits for the previous business year (the "Relevant Date"). The Issuer shall be the paying agent.

(4) *Dividends conditional on profits.* The Participation Capital Securities grant a claim for non-cumulative dividend payments which are conditional upon profits pursuant to § 23 sec 4 of the Banking Act (*Bankwesengesetz*). If the dividend is covered by the annual profits of the previous business year after movement of reserves (the "Annual Profit") (§ 23 sec 4 No 3 of the Banking Act) and provided that a respective resolution of the shareholders' meeting of the Issuer has been adopted, dividend payments are to be made on the Relevant Date. Dividend payments to Participants shall be made prior to distributions of dividends to shareholders of the Issuer.

(5) *Non-cumulative dividend payments.* The Issuer shall not be obliged to repay unpaid dividends (the "Ceased Dividend Payments").

(6) *Dividend payments in the discretion of*

Emittentin. Selbst wenn ein verteilungsfähiger Gewinn im Sinne des § 5(4) vorhanden ist, liegt die Auszahlung der Dividende im alleinigen Ermessen der Emittentin.

§ 6 Rückzahlung und Rückkauf

(1) *Keine vorgegebene Laufzeit.* Die Partizipationsscheine haben kein Endfälligkeitsdatum und können vor Ende der Unternehmensdauer nur gemäß den Bestimmungen dieses § 6 zurückgezahlt werden. Die Partizipanten verzichten gemäß § 23 Abs. 4 Z 1 BWG auf ihr ordentliches und außerordentliches Kündigungsrecht.

(2) *Rückzahlung.* Die Emittentin kann die Partizipationsscheine unter Wahrung der zum jeweiligen Rückzahlungszeitpunkt anwendbaren gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit (soweit gesetzlich zulässig, auch in Tranchen oder durch andere Merkmale bestimmte Teile des Partizipationskapitals unter jeweiliger Wahrung der Gleichbehandlung der Partizipanten) vor Ende der Unternehmensdauer zurückzahlen. Die Rückzahlung ist ausgeschlossen, wenn der Rückzahlungsbetrag unter 100% des Nennbetrages sinken würde. Bis (einschließlich) zum zehnten vollen Geschäftsjahr der Emittentin nach Begebung des Partizipationskapitals beträgt der Rückzahlungsbetrag 100% des Nennwertes, danach 150% des Nennwertes, sofern entsprechende Deckung in der Steigerung des Unternehmenswertes gegeben ist. Der Rückzahlungsbetrag erhöht sich um jene Prozentpunkte, um die die zugesagte Dividende unterschritten wurde, sofern ausschüttungsfähige Jahresgewinne thesauriert wurden und hierfür keine gesetzliche Verpflichtung oder aufsichtsbehördliche Anordnung bestanden hat.

the Issuer. Even if distributable profits according to § 5(4) exist, the payment of dividends shall be in the sole discretion of the Issuer.

§ 6 Repayment and Repurchase

(1) *No final maturity date.* The Participation Capital Securities have no predetermined final maturity date and may be repaid prior to liquidation of the Issuer only in accordance with this § 6. The Participants hereby waive their ordinary and extraordinary redemption rights pursuant to § 23 sec 4 No 1 of the Banking Act (*Bankwesengesetz*)

(2) *Repayment.* The Issuer shall be entitled to repay the Participation Capital Securities in accordance with the statutory requirements as applicable at the time of repayment at any time prior to the liquidation of the Issuer (to the extent permissible, also in tranches or in such parts of the Participation Capital as have been specified by reference to other attributes, but in each case observing the equal treatment of the Participants). Repayment shall not be permissible if the repayment amount would be below 100% of the nominal amount. Until (and including) the tenth full business year of the Issuer after issue of the Participation Capital Securities the repayment amount shall be 100% of the nominal value, thereafter 150% of the nominal value, provided that the enterprise value has increased correspondingly. If distributable Annual Profits have been retained despite the absence of a statutory obligation or instructions from a supervisory body to such effect, the repayment amount shall be increased by the number of percentage points by which the agreed dividend has been fallen short of.

§ 7 Teilnahme am Verlust

Im Falle einer nominellen Kapitalherabsetzung nehmen die Partizipationsscheine im selben Ausmaß wie Aktienkapital bis zur vollen Höhe am unternehmensrechtlichen Verlust teil.

§ 7 Loss participation

In the case of a nominal capital reduction, the Participation Capital Securities shall participate in losses of the Issuer pro-rata with share capital up to their full nominal amount.

§ 8 Teilnahme am Liquidationserlös

Im Falle der Liquidation der Emittentin sind die Partizipationsscheine mit dem Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös verbunden und dürfen erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger zurückgezahlt werden (§ 23 Abs. 4 Z 5 BWG). Im Falle der Liquidation der Emittentin sind die Partizipanten am Liquidationserlös gleichrangig wie die Inhaber Gleichrangigen Kapitals beteiligt. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Inhaber von Partizipationskapital und Gleichrangigem Kapital nicht ausreicht, nimmt das Partizipationskapital im gleichen anteiligen Ausmaß zum Nennbetrag am Differenzbetrag teil, wie das Gleichrangige Kapital. Zahlungen im Falle der Liquidation erfolgen nur nach vollständiger Befriedigung oder Sicherstellung aller Gläubiger, einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsscheinen im Rang vorgehen (aber ausgenommen gleichrangige Verbindlichkeiten).

§ 8 Participation in liquidation proceeds

In case of a liquidation of the Issuer, the Participation Capital Securities shall be entitled to participate in the liquidation proceeds and may only be repaid after the claims of all other creditors have been repaid or secured (§ 23 sec 4 No 5 of the Banking Act (*Bankwesengesetz*)). In case of a liquidation of the Issuer, the Participants shall participate in liquidation proceeds *pari passu* with holders of Parity Capital. To the extent the liquidation proceeds are insufficient to discharge the liquidation proceeds claims of the holders of Participation Capital and of Parity Capital, the Participation Capital shall with its nominal amount participate in the shortfall in the same proportion as Parity Capital. Payments in case of a liquidation shall only be made after all claims of holders of unsubordinated and subordinated debt obligations which are senior to the Participation Capital Securities (but excluding obligations that rank *pari passu* with the Participation Capital Securities) have been fully discharged or secured.

§ 9 Rechte der Partizipanten

(1) *Teilnahme- und Auskunftsrecht.* Soweit § 23 Abs. 5 BWG oder eine andere Bestimmung, die an die Stelle von § 23 Abs. 5. BWG tritt, dies vorsieht, haben Partizipanten das Recht, an der Hauptversammlung der Emittentin teilzunehmen und Auskünfte im Sinne des § 112 AktG zu begehren. Solange die Partizipanten gemäß den Bestimmungen des BWG das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen haben, sind die Partizipanten rechtzeitig zu Hauptversammlungen der Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 11 einzuladen.

§ 9 Rights of the Participants

(1) *Right to participate and obtain information.* To the extent § 23 sec 5 of the Banking Act (*Bankwesengesetz*) or any other provision replacing § 23 sec 5 of the Banking Act so provide, Participants shall have the right to participate in the shareholders' meeting of the Issuer and to receive information pursuant to § 112 of the Austrian Stock Corporation Act (*Aktiengesetz*). As long as the Participants have the right under the Austrian Banking Act (*Bankwesengesetz*) to participate in the shareholders' meeting, the Participants shall timely be invited to the shareholders' meetings of the Issuer by way of publication pursuant to § 11.

(2) *Verwässerungsschutz.* Soweit § 23

(2) *Dilution protection.* In case of measures

Abs 5. BWG oder eine andere Bestimmung, die an die Stelle von § 23 Abs. 5 BWG tritt, dies vorsieht, wird für den Fall, dass durch eine Maßnahme der Emittentin das Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipanten und den mit den Eigenmitteln der Emittentin gemäß § 23 Abs. 1 BWG verbundenen Vermögensrechten geändert wird, diese Veränderung angemessen ausgeglichen.

§ 10 Zahlungen

(1) *Zahlungen auf die Partizipationsscheine.* Die Emittentin verpflichtet sich, Zahlungen auf die Partizipationsscheine bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Derartige Zahlungen erfolgen an die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Wertpapier-Sammelbank oder an deren Order zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an die Wertpapier-Sammelbank oder an deren Order, vorausgesetzt, die Partizipationsscheine werden noch durch die Wertpapier-Sammelbank gehalten, befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Partizipationsscheinen.

(2) *Fälligkeitstag kein Geschäftstag.* Sollte eine Zahlung im Zusammenhang mit den Partizipationsscheinen auf einen Termin fallen, der kein Geschäftstag ist, verschiebt sich der Zahlungstermin auf den unmittelbar folgenden Geschäftstag. Partizipanten sind nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

"Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag, an dem (i) das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) oder dessen Nachfolger zum Betrieb geöffnet ist, und (ii) die Emittentin zum Geschäftsbetrieb geöffnet ist.

(3) *Steuern.* Sämtliche Zahlungen in Bezug auf die Partizipationsscheine werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlicher Gebühren jedweder Art geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher

of the Issuer by which the proportion between the rights of the Participants and the rights connected with the own funds of the Issuer pursuant to § 23 sec 1 of the Banking Act (*Bankwesengesetz*) are changed, such change shall be adequately compensated for, to the extent § 23 sec 5 of the Banking Act (*Bankwesengesetz*) or any other provision replacing § 23 sec 5 of the Banking Act so provide.

§ 10 Payments

(1) *Payments on the Participation Capital Securities.* The Issuer undertakes to make payments on the Participation Capital Securities in Euro when due. Such payments shall be made to the paying agent for on-payment to the Central Securities Depository or to its order for credit to the respective account holders. Payments to the Central Securities Depository or to its order shall, to the extent amounts so paid and provided the Participation Capital Securities are still held by the Central Securities Depository, constitute a valid discharge of the Issuer from its corresponding obligations under the Participation Capital Securities.

(2) *Due date not a Business Day.* If the due date for any payment in connection with the Participation Capital Securities is not a Business Day, payment shall be made on the next following Business Day. Participants shall have no right to claim payment of interest or other indemnity in respect of such delay in payment.

"Business Day" means any day on which (i) the Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer settlement system (TARGET 2) or its successor is operating, and (ii) the Issuer is open for business.

(3) *Taxes.* All payments in respect of the Participation Capital Securities shall be made free and clear of, and without withholding or deduction for, any taxes, duties, assessments or governmental charges of whatever nature imposed, levied, collected, withheld or assessed by the Republic of Austria or any of its political subdivisions or authorities that has power to tax, unless such withholding or deduction is

Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. required by law.

§ 11 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, welche die Partizipationsscheine betreffen, erfolgen rechtsgültig im "Amtsblatt der Wiener Zeitung" sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage der Emittentin (www.erstegroup.com). Jede Mitteilung gilt mit dem Tag der im zweiten Medium erfolgten Veröffentlichung als bekannt gemacht. Sollte die "Wiener Zeitung" ihr Erscheinen einstellen, tritt an ihre Stelle das für amtliche Bekanntmachungen dienende Medium.

§ 11 Publications

All notices concerning the Participation Capital Securities shall be validly made in the "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" and by way of publication on the homepage of the Issuer (www.erstegroup.com). Any such notice shall be deemed to have been given on the date of publication in the second medium. Should the "Wiener Zeitung" cease to be published, it shall be replaced by the medium used for official publications.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

§ 12 Severability

Should a provision of these terms and conditions be invalid or unenforceable, this shall not affect the validity of the remaining provisions. The invalid or unenforceable provision shall be replaced by a provision which corresponds as much as possible to the economic effect of the invalid or unenforceable provision.

§ 13 Verjährung

Zahlungsansprüche hinsichtlich des Kapitals der Partizipationsscheine verjähren, wenn sie nicht innerhalb von zehn Jahren nach Fälligkeit geltend gemacht werden; Ansprüche auf die Auszahlung von Zinsen verjähren drei Jahre nach Fälligkeit.

§ 13 Limitation

Payment claims relating to principal of the Participation Capital Securities shall be prescribed if they are not enforced within ten years after their due date; payment claims relating to dividends shall be prescribed three years after their due date.

§ 14 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Partizipationsscheine sowie die Rechte und Pflichten der Partizipanten und der Emittentin unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen, soweit dadurch ein anderes als österreichisches Recht anwendbar wäre.

§ 14 Governing law, Place of performance, Jurisdiction

(1) *Governing law.* The form and contents of the Participation Capital Securities and the rights and obligations of the Participants and the Issuer shall be governed exclusively by, and construed in accordance with Austrian law, excluding its conflict of law provisions insofar as their application would result in the applicability of any other than Austrian law.

(2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Wien, Innere Stadt, Republik Österreich.

(2) *Place of Performance.* Place of performance is Vienna, First District, Republic of Austria.

(3) *Gerichtsstand.* Der nicht-ausschließliche

(3) *Jurisdiction.* The non-exclusive place of

Gerichtsstand für alle Klagen, Verfahren oder Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin, die aus oder im Zusammenhang mit den Partizipationsscheinen entstehen, ist das für Handelssachen in Wien, Innere Stadt, sachlich und örtlich zuständige Gericht.

jurisdiction for all actions, proceedings and disputes against the Issuer which arise out of or in connection with the Participation Capital Securities shall be the court competent for commercial matters for Vienna, Inner City.



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hiefür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbeihilfe.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

- (1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.
- (2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.
- (4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.
- (5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.
- (6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

- (1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.
- (2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.
- (3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.
- (4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.
- (2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.
- (3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.
- (4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.
- (5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.
- (6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.
- (7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.
- (8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.
- (9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.
- (10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruf der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.